

**Satzung für die Verleihung des Ehrenrings
der Stadt Solingen
vom 11.10.1961
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2011)**

§ 1

Die Stadt Solingen stiftet einen Ehrenring, der an besonders verdiente Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Solingen verdient gemacht haben, verliehen werden kann.

§ 2

Persönlichkeiten im Sinne des § 1 sind solche Persönlichkeiten, die

- a) sich in besonderer Weise um die Städtepartnerschaften oder -freundschaften bzw. Patenschaften der Stadt verdient gemacht haben,
- b) sich in außerordentlicher Weise besonders ehrenamtlich für das Gemeinwesen engagiert haben,
- c) durch außerordentliche Leistungen besondere Erfolge für die Stadt erreicht haben,
- d) in besonders schwierigen Verhältnissen, auch in der Vergangenheit, unter persönlicher Gefahr in Solingen Hilfe geleistet haben,
- e) sich in sonstiger Weise um das Wohl der Stadt besonders verdient gemacht haben.

Sowohl eine Verleihung an amtierende Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen sowie von diesen beschickten Gremien als auch an aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Beschlussfassung für die Verleihung der Ehrenringes der Stadt Solingen erfolgt nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Ratssitzung. Die Verleihung bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in öffentlicher Ratssitzung oder in einer Feierstunde.

§ 4

Von der Verleihung ist in sparsamster Weise Gebrauch zu machen.

§ 5

Nach dem Tode des Trägers verbleibt der Ring im Eigentum der Hinterbliebenen und darf nicht veräußert werden.

§6

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, 3.11.1965

Dunkel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Solingen

Änderungen in: § 2

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 30, vom 28. Juli 2011)